



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

29. Jahrgang, Nr. 18

Seite 1

6. März 2008

INHALT

**Satzung für
die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter
durch Mitglieder der
Technischen Fachhochschule Berlin
(Drittmittelsatzung – DMS)
vom 19. 07. 2007**

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Satzung für
die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter
durch Mitglieder der Technischen Fachhochschule Berlin
(Drittmittelsatzung – DMS)
Vom 19. 07. 2007**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH (NLGTFH) vom 22. 07. 2002 (A.M. 23/02) hat der Akademische Senat gemäß § 40 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i. d. F. vom 13. 02. 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 12. 07. 2007 (GVBl. S. 278), folgende Ordnung erlassen:*)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln durch Hochschulmitglieder.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Drittmittel sind Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus einseitig oder gegenseitig verpflichtenden Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält. Ihre Einwerbung, Verwaltung und Verwendung gehört zu den Dienstaufgaben der Mitarbeiter/innen der Hochschule und erfolgt im Hauptamt. Regelungen über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt. Den Hochschulmitgliedern dürfen hieraus keine Honorare oder gesetzlich nicht vorgesehene zusätzliche Vergütungen gezahlt werden.

(2) Zuwendungen Dritter sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die der Hochschule gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Die Erstellung von allgemeinen Erfahrungsberichten oder Verwendungsnachweisen gilt nicht als Gegenleistung.

(3) Forschungsaufträge (Drittmittelforschung) sind gegenseitige Verträge zwischen dem Drittmittelgebenden und der Hochschule, in denen Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung festgelegt werden. Gegenleistungen sind z. B. Gutachten, Befundberichte, Untersuchungsergebnisse, Messreihen u. ä.

*) bestätigt am 16. 08. 2007

§ 3 Grundsätze

(1) Die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln (Zuwendungen, Sponsoring, Spenden) darf nur erfolgen, wenn sie nicht dem Charakter der Hochschule als öffentliche Einrichtung, ihrem Leitbild und dem gesetzlichen Auftrag entgegen steht.

(2) Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln ist aufgrund § 40 BerlHG erlaubt, soweit sich der Drittmittelgebende und der Drittmittelnehmende (Vertragspartner/in) an den im Rahmen des vom Gesetz verfolgten Zweck halten und keine sachwidrige Koppelung mit Umsatzgeschäften zwischen Drittmittelgebendem und Hochschule erfolgt. Um schon den Anschein einer solchen Sachwidrigkeit zu vermeiden, müssen die Vertragspartner/innen das Trennungs-, das Transparenz- und das Dokumentationsprinzip einhalten.

(3) Die rechtliche und tatsächliche Leistungsbeziehung zwischen den Vertragspartnern/innen muss offen gelegt werden (Transparenzprinzip).

(4) Sämtliche Leistungen an die Hochschule und etwaige Gegenleistungen müssen schriftlich belegt sein (Dokumentationsprinzip).

(5) Eine sachwidrige Koppelung mit Umsatzgeschäften zwischen Drittmittelgeber und Hochschule ist unzulässig (Trennungsprinzip).

§ 4 Einwerbung und Annahme von Drittmitteln

(1) Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Drittmitteln ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die Annahme von Drittmitteln wird Dritten gegenüber ausschließlich durch die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle erklärt.

(2) Als Voraussetzung für die Durchführung von Forschungsvorhaben im Drittmittelbereich muss gesichert sein, dass

- a) geeignete räumlich/technische Einrichtungen vorhanden sind und
- b) die Lehrsituation (Lehrauslastung des betreffenden Hochschulmitgliedes) die Forschungstätigkeit zulässt. Sofern die Lehrsituation ein Forschungsvorhaben im Hauptamt nicht zulässt, sind die Möglichkeiten der Forschungsausübung im Wege der Nebentätigkeit zu nutzen.

(3) Das einwerbende Hochschulmitglied hat die zur Entscheidung über die Annahme von Drittmitteln notwendigen Angaben und Unterlagen (z. B. Vertragsentwurf, Forschungskonzeption o. ä.) so rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen, dass eine Entscheidung über die Annahme vor Projektbeginn möglich ist.

Insbesondere sind Angaben zu machen über

- Name und Anschrift des Drittmittelgebenden,
- Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- die ggf. erforderliche Klassifizierung des Projekts als Grundlagen- oder Auftragsforschung zur umsatzsteuerrechtlichen Einordnung,
- Folgekosten,
- eine Erklärung, ob und ggf. welche anderweitigen vertraglichen/geschäftlichen Beziehungen (insbesondere auch im Rahmen einer Nebentätigkeit) mit dem Drittmittelgebenden bestehen,
- eine Erklärung, ob und ggf. in welcher Form das die Drittmittel einwerbende Hochschulmitglied an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebenden betreffen, mitwirkt und
- eine Erklärung darüber, dass weitere Nebenabreden nicht vorliegen.

(4) Die Hochschule ist berechtigt, die Annahme von der Zahlung eines angemessenen Gemeinkostenanteils (Overhead) abhängig zu machen.

§ 5 Verwaltung der Drittmittel

(1) Drittmittel werden grundsätzlich von der Hochschule verwaltet und bei gesondert ausgewiesenen Titeln des Haushaltsplans vereinnahmt und verausgabt.

(2) Die Drittmittel und die aus drittmittelfinanzierten Vorhaben fließenden Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben und entsprechend den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu verwalten.

Ausdrückliche Bestimmungen des Drittmittelgebers haben Vorrang vor staatlichen Verwaltungsvorschriften, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Der Drittmittelgebende ist verpflichtet, die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel rechtzeitig kassenmäßig zur Verfügung zu stellen; die Hochschule ist berechtigt, hierzu notwendige Abschlagszahlungen anzufordern.

(3) Soll ausnahmsweise für Forschungsvorhaben von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, hat das betreffende Hochschulmitglied die hierfür maßgeblichen besonderen Umstände in einem entsprechenden Antrag an die Hochschulleitung darzulegen. Bei Anerkennung dieser Umstände hat das betreffende Hochschulmitglied die Drittmittel im eigenen Namen zu verwalten (Privatkontenverfahren). Das Hochschulmitglied richtet für die Abwicklung der Zahlungen ein Sonderkonto ein, dessen Überwachung ihm ausschließlich obliegt. Eine Unterstützung durch die Hochschulverwaltung findet in diesem Falle nicht statt.

§ 6 Verwendung der Drittmittel

(1) Mittel Dritter dürfen nur für Zwecke von Forschung und Lehre, Zuwendungen Dritter für sonstige Zwecke nur zur Förderung der sonstigen der Hochschule obliegenden Aufgaben verwendet werden. In diesem Rahmen sind sie nach den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht

entgegenstehen. Trifft der Drittmittelgebende keine Regelungen, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Soll aus Drittmitteln Personal beschäftigt werden, müssen vorrangig mindestens sämtliche Personalkosten einschließlich aller vorhersehbaren Personalnebenkosten abgedeckt sein. Drittmittelfinanziertes Personal wird ausschließlich über zeitlich befristete Arbeitsverträge als Personal der Hochschule beschäftigt. Dabei gelten ausschließlich die für die Hochschule maßgeblichen tarifrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Grundlagen. Dem als Projektleiter/in tätigen Hochschulmitglied wird bei Einstellungsvorgängen ein Vorschlagsrecht für die Stellenbesetzung eingeräumt.

(3) Personengebundene Forschungsprojekte, bei denen der Projektleiter/die Projektleiterin aufgrund eines Privatdienstvertrages als Arbeitgeber/in fungiert, können von der Hochschule nicht administrativ unterstützt werden.

(4) Geräte und sonstige Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, werden Eigentum der Hochschule, soweit der Drittmittelgebende dies nicht ausschließt. Ein Eigentumsübergang auf ein Hochschulmitglied ist ausgeschlossen.

(5) Eingeworbene Mittel für Gemeinschaftsveranstaltungen und für Bewirtungskosten dürfen nur in sozialadäquatem Umfang verwendet werden. Dabei ist stets der Anlass und der beteiligte Personenkreis anzugeben. Drittmittel, für die Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke erteilt wurden, dürfen hierfür nicht eingesetzt werden.

§ 7 Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule

(1) Sachmittel und Einrichtungen dürfen für Forschungszwecke nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie ihre Verfügbarkeit gegeben ist. Der Projektleiter/die Projektleiterin hat im Einzelfall mit dem Dekan/Laborleiter /der Dekanin/der Laborleiterin zu klären, in welchem Ausmaß zugeteilte Haushaltsmittel und Infrastruktur für Forschungszwecke eingesetzt werden können.

(2) Personal darf nur im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Arbeitszeit der vorhandenen Mitarbeiter/innen in Abstimmung mit dem Dekan/Laborleiter /der Dekanin/der Laborleiterin in Anspruch genommen werden. Der geordnete Gang der Lehre darf dabei nicht gefährdet werden; der Lehrbetrieb hat Vorrang.

§ 8 Zuwendungsbestätigung

(1) Bei Zuwendungen (Spenden) zur Förderung von Aufgaben der Hochschule ist dem Zuwendungsgebenden auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommensteuergesetz über die Höhe der Zuwendung zu erteilen, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen. Aus dieser

Bestätigung muss sich insbesondere ergeben, ob der zugewendete Betrag oder die Sachzuwendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

(2) Die Bestätigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag von der Kasse der Hochschule vereinnahmt oder die Sachzuwendung in das Eigentum der Hochschule übergegangen ist.

(3) Für Mittel und Leistungen, die für die Durchführung eines Forschungsauftrages erbracht werden, darf dem Auftraggebenden eine Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden.

(4) Geld- oder Sachspenden dürfen nicht zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen oder in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften vergeben werden. Geldspenden dürfen nicht per Verrechnungsscheck oder in bar, sondern ausschließlich per Überweisung erfolgen.

§ 9 Sponsoring

(1) Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen oder Organisationen in insbesondere sportlichen, kulturellen, sozialen oder wissenschaftlichen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit des Sponsors/der Sponsorin verfolgt werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Sponsor und Hochschule (Sponsoring-Vertrag) müssen folgende Schranken beachtet werden:

- Der Sponsoring- Vertrag darf zu keiner Beeinträchtigung von Forschung und Lehre führen,
- es ist auf eine strikte Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt bei Veröffentlichungen und öffentlichen Darstellungen zu achten,
- von der Mitwirkung an Werbemaßnahmen, die mit dem Charakter der Hochschule als öffentliche Einrichtung und ihrem gesetzlichen Auftrag nicht vereinbar sind, muss abgesehen werden,
- die Abhängigkeit von einem bestimmten Unternehmen und dessen Produkten sowie auch nur der Eindruck einer derartigen unangemessenen Abhängigkeit muss vermieden werden,
- es dürfen durch den Sponsoring- Vertrag keine anderen als die vertraglich vereinbarten Zusagen als Gegenleistung für das Sponsoring gegeben oder in Aussicht gestellt werden,
- in den Sponsoring- Verträgen ist ein Rücktrittsrecht für den Fall vorzusehen, dass sich Konflikte aus den vorstehend genannten Tatbeständen ergeben sollten.

§ 10 Fortgeltung bestehenden Rechts

Bestehende Verordnungen, Richtlinien oder Erlasse zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung sowie zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

§ 11 Versicherung

Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, können versichert werden, wenn der Drittmittelgeber eine Versicherung verlangt und die Prämien erstattet, darüber hinaus dann, wenn der Versicherungsbeitrag aus privaten, verfügbaren Drittmitteln entrichtet werden kann.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinien – DMR) treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TFH Berlin in Kraft.